

Beitragsordnung für das Geschäftsjahr 2024

(beschlossen durch die Kammerversammlung vom 13. März 2024)

- 1.) Jedes Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen zahlt einen festen **Jahresbeitrag.** Für natürliche Personen beträgt der Jahresbeitrag € 370,00, für Mitglieder, die keine natürliche Person sind, € 560,00.
- 2.) Während des Geschäftsjahres neu aufgenommene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu aufgenommenen Mitglieder von dem 1. des auf die Aufnahme folgenden Monats an, die ausgeschiedenen Mitglieder bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- 3.) Der Beitrag ist unaufgefordert bis zum <u>30. April 2024</u> in voller Höhe auf das Konto der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen bei der Sparkasse Bremen, IBAN DE68 2905 0101 0082 7222 57, BIC SBREDE22XXX zu entrichten.

Kammermitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres zugelassen bzw. aufgenommen werden, zahlen den Beitrag spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Aufnahme in die Kammer.

- 4.) Wird der Beitrag auch nach einer 2. Erinnerung (persönliche Zahlungsaufforderung) nicht gezahlt, erfolgt die Zwangseinziehung gemäß § 84 BRAO; für die damit verbundenen Aufwendungen wird eine Bearbeitungsgebühr von € 20,00 erhoben, zuzüglich zu den durch die Zustellung und die Vollstreckung entstehenden Auslagen.
- 5.) Der Kammervorstand kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- 6.) Diese Beitragsordnung ist über das Kalenderjahr hinaus gültig bis zur Beschlussfassung über eine neue Beitragsordnung, für die eine Neufestsetzung der Beitragspflichten mit (Rück-) Wirkung für das gesamte Kalenderjahr, in dem sie beschlossen wird, vorbehalten bleibt. Die Fälligkeit im Folgejahr wird durch Bekanntgabe (mit Zahlungsfrist) durch die Rechtsanwaltskammer begründet.

Ausgefertigt:
Bremen, den 13. März 2024 echtsonwork

Jakobi
Schalzmeisterin